

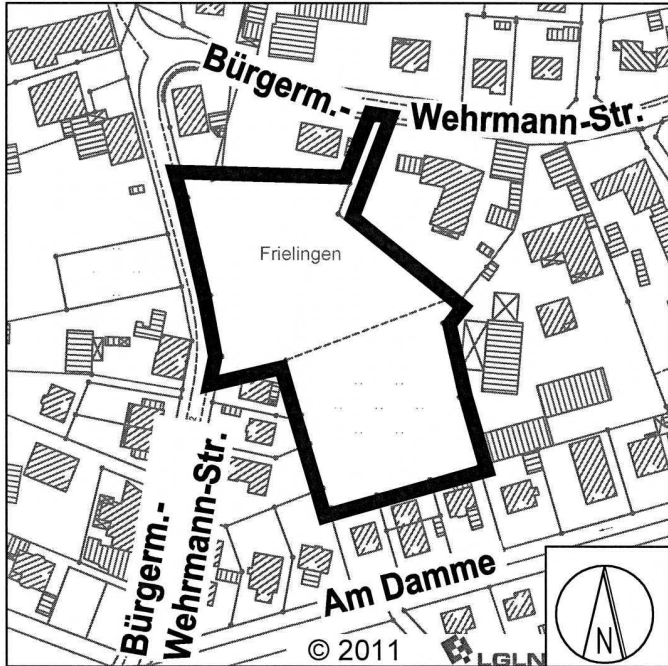
## Bekanntmachung der Stadt Garbsen

Nr. 36/13

Der Rat der Stadt Garbsen hat in seiner Sitzung am 15.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 8/27, „Bürgermeister-Wehrmann-Straße“, Stadtteil Frielingen; gemäß § 10 Absatz (Abs.) 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/27 erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Wohngebietes.



Das Plangebiet beinhaltet ganz oder teilweise die Flurstücke 19/11 und 19/10 der Flur 9 der Gemarkung Frielingen.

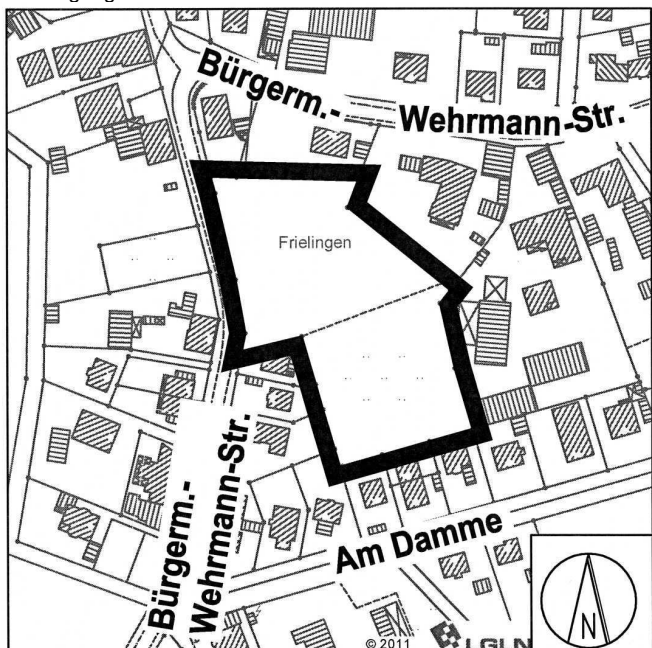
Der Bebauungsplan Nr. 8/27 wurde ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 8/27 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung, der eine Nachverdichtung zum Ziel hat, gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden, wenn er von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Der Flächennutzungsplan ist dann im Wege einer Berichtigung anzupassen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Garbsen wird mit der 10. Berichtigung vom 12.03.2013 an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8/27 angepasst (Darstellung eines allgemeinen Wohngebietes anstatt eines Dorfgebietes).

Berichtigungsbereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8/27 mit Begründung mit Bodenuntersuchung und gutachterlicher Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, textlichen Festsetzungen und örtlicher Bauvorschrift über die Gestaltung und die 10. Berichtigung des Flächennutzungsplanes liegen in der Stadtentwicklungs- und Stadtplanungsabteilung der Stadt Garbsen, Rathausplatz 1, 30823 Garbsen, Zimmer A.3.06, öffentlich aus und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs.1 BauGB

1. eine beachtliche Verletzung der nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Garbsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt worden sind, gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs gem. § 44 Abs. 3 S. 2 dadurch herbeiführen, dass er die Leistung oder Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile beziehen sich auf § 39 BauGB (Vertrauensschaden), § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen), § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Garbsen, den 16. Mai 2013

Alexander Heuer  
Bürgermeister der Stadt Garbsen